

## **Mitteilung:**

Auf den Antrag der Kreistagsfraktionen von CDU und GRÜNE vom 29.09.2023, siehe Sitzung des AiG vom 07.11.2023, wird verwiesen.

Die Verwaltung hat erneut eine Vertreterin/einen Vertreter der Bezirksregierung Köln um Sachstandsbericht in der 19. Sitzung des AiG am 15.04.2024 gebeten. Am 19.03.2024 teilte die Bezirksregierung daraufhin mit, nicht an der AiG-Sitzung teilnehmen zu können, da zeitgleich die erste vom MAGS initiierte Regionalkonferenz für den Regierungsbezirk Köln stattfindet. Die Verwaltung bat daraufhin nochmals, schriftlich zum Sitzungstermin über den aktuellen Stand informiert zu werden.

Ebenfalls am 19.03.2024 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS NRW) über den aktuellen Sachstand der Krankenhausplanung in Nordrhein-Westfalen informiert.

Demnach befinde sich Nordrhein-Westfalen mitten in der Umsetzungsphase des neuen Krankenhausplans zur Neugestaltung sowie Stärkung der Krankenhauslandschaft.

Danach sind Ministerium und die Bezirksregierungen gegenwärtig damit beschäftigt, die einzelnen Voten zu Standorten abschließend zu bearbeiten. Insgesamt gelte es, 797 Berichte mit 6.200 Voten zu berücksichtigen. Die einschlägige Bearbeitungsfrist für die Bezirksregierungen wurde bis zum 22.03.2024 verlängert.

Das MAGS beabsichtigt nun, die Bewertungen der Berichte der Bezirksregierung für die Kreisebene bis zum 16.05.2024 vorzunehmen und die Bewertung der Berichte insgesamt bis zum 14.06.2024 abzuschließen. Im Zeitfenster 15.04. bis 01.07.2024 sollen zehn „Konferenzen zur Krankenhausplanung“ unter Beteiligung der Krankenhäuser, Krankenkassen, Ärztekammern, Vertreter der kommunalen Gesundheitskonferenzen, Vertreter der Kommunen (Kreise und kreisfreie Städte ggf. aber auch kreisangehörige unmittelbar betroffene Gemeinden), bei Beteiligung von Uni-Kliniken des MKW, Mitgliedern des Landtags sowie ggf. Vertretern der Kassenärztlichen Vereinigungen durchgeführt werden.

Die Beteiligten haben Gelegenheit, Stellungnahmen bis zum 11.08.2024 abzugeben. Als Beteiligte gelten nach § 15 Abs. 2 des Krankenhausgestaltungsgesetzes (KHGG NRW) auch die kreisfreien Städte und Kreise, diese aber sicherlich vertreten durch ihre Spitzenverbände.

Nach § 14 Abs. 3 des Krankenhausgestaltungsgesetzes (KHGG NRW) stehen der unteren Gesundheitsbehörde in diesem Stadium erneut Beteiligungsrechte zu, denn

die Bezirksregierung hat die regionalen Planungskonzepte der unteren Gesundheitsbehörde zur Kenntnis zu geben. Die Verwaltung wird die Bezirksregierung Köln bitten, die Planungskonzepte frühestmöglich zu übermitteln. Die eigens eingerichtete Arbeitsgruppe „Bedarfsplanung Stationäre Versorgung“ der Kommunalen Gesundheitskonferenz wird durch die Verwaltung einberufen werden, sobald dem Rhein-Sieg-Kreis betreffende Details zur Krankenhausplanung bekannt werden.

Ist die Schließung von Krankenhäusern oder die Aufgabe von Versorgungsaufträgen einzelner Leistungsbereiche oder Leistungsgruppen vorgesehen, hat das MAGS NRW auch der betroffenen Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme (11.08.2024) erfolgt eine Bewertung der Stellungnahmen durch das MAGS und die Erstellung entsprechender Erlasse an die Bezirksregierungen. Es ist vorgesehen, die Feststellungsbescheide bis zum 31.12.2024 zu erlassen.

Das MAGS NRW hat seine Zeitplanung für die weitere Fortsetzung der Krankenhausplanung in Nordrhein-Westfalen in einem Schreiben an die Krankenhausträger und Krankenhäuser im Land Nordrhein-Westfalen konkretisiert. Die Verhandlungen über die regionalen Planungskonzepte nach § 14 KHGG NRW für alle Leistungsgruppen seien abgeschlossen und die Konzepte durch die Bezirksregierungen beinahe vollständig geprüft worden. Die Krankenhausträger erhielten zwischen dem 02.04. und 02.05.2024 erneut Gelegenheit, - für die Kostenträger sichtbar – Antragsdokumente und Nachweise hochzuladen, auf deren Grundlage dann zwischen dem 03.05. und dem 30.06.2024 weitere Verhandlungen zwischen Kostenträgern und Krankenhausträgern geführt werden.

Begleitend zu den Planungen der Leistungsgruppen beabsichtigt das MAGS nun, weitere Ausweisungen nach den Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) zur Konkretisierung der besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten gemäß § 136c Absatz 5 SGB V (Zentrums-Regelungen) vorzunehmen.

Abschließend folgen sodann die Prüfung der regionalen Planungskonzepte durch die Bezirksregierungen sowie deren Bericht an das MAGS und die Prüfung der Berichte durch das MAGS samt Anhörung der Beteiligten. Parallel zur Ausweisung der Leistungsgruppen nach neuem Krankenhausplan werden gegen Jahresende die Erlasse des MAGS an die Bezirksregierungen erfolgen und bis zum 31.12.2024 die Fertigung der Feststellungsbescheide durch die Bezirksregierungen, die den

Versorgungsauftrag nach Leistungsbereichen und Leistungsgruppen sowie alle Ausweisungen der Zentrenvorgaben des G-BA enthalten werden.

**Zur Sitzung des Ausschusses für Inklusion und Gesundheit am 15.04.2024 mit der Bitte um Kenntnisnahme.**

Im Auftrag

Ursula Thiel  
(Dezernentin für Gesundheit und Soziales,  
Versorgung und kommunale Integration)